

Ab September 2024 gültige Fassung

¹Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1990 (BGBl. I S. 826), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 8.7.1981 (GVBl. I S. 228) und der §§ 3, 51 Nr. 6 der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 16. Mai 1991 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht²

Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zeitlich begrenzt zulässig ist, werden Parkgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Gebührenpflicht / Parkscheinpflicht besteht für die einzelnen Parkbereiche wie folgt:

- Montag bis Samstag von 9.00 bis 21.00 Uhr
für die Parkzonen Ost, West und für den Bereich an der Thomasbrücke
- Montag bis Freitag von 9.00 bis 19.00 Uhr und Samstag 9.00 bis 16.00 Uhr
für die Parkzone Süd und für den Stellplatzbereich in der Horexstraße
- Montag bis Sonntag von 0.00 bis 24.00 Uhr
für den Bereich Parkplatz Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz, Kino)

¹ Öffentliche Bekanntmachung in FR 20.08.1991, TZ und TK am 16.08.1991.

² Satz 2 ergänzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 2 Gebührenhöhe³

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen betragen an Parkuhren und Parkautomaten:

Parkzonen Ost, West und Bereich an der Thomasbrücke

10 Minuten EUR 0,40

(Mindestgebühr: EUR 0,40. Ab der 10. Minute werden die Gebühren taktgenau abgerechnet.)

Parkzone Süd und Stellplatzbereich in der Horexstraße

30 Minuten EUR 1,00

60 Minuten EUR 1,50

(Mindestgebühr: EUR 1,00. Ab der 30. Minute werden die Gebühren taktgenau abgerechnet.)

Parkplatz Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz, Kino)

Kurzparkzeit 30 Minuten EUR 2,00

- (2) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. Abweichend hiervon beträgt die Höchstparkdauer am Parkplatz Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz, Kino) 30 Minuten.
- (3) Für jeden der bewirtschafteten Stellplatzbereiche ist ein eigener Parkschein zu lösen. Abweichend von Satz 1 kann der Parkschein bis zur Höchstparkdauer wie folgt „weiterverwendet“ bzw. „mitgenommen“ werden:
- innerhalb der Parkzonen Ost, West und Bereich an der Thomasbrücke
 - innerhalb der Parkzone Süd und Stellplatzbereich in der Horexstraße
- (4) *[ersatzlos gestrichen]*

§ 2a Gebührenhöhe beim Mobilfunkparken⁴

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen, die mit einem Handypark-Logo als Mobilfunkparkflächen an Parkautomaten - und Uhren ausgewiesen sind, entsprechen bei Mobilfunknutzung (Handyparken) der in § 2 ausgewiesenen Gebührenstaffelung.

³ Absätze 1 bis 3 neugefasst und Absatz 4 gestrichen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung. Weitere Anpassung der Gebührenhöhe in Absatz 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2024, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung.

⁴ § 2a eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2010, öffentlich bekanntgemacht am 06.02.2010 in FR und TZ; geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011, öffentlich bekanntgemacht am 22.12.2011 in FR und TZ.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 08. August 1991

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Gerhold, Stadtrat